
**Kiesgrube Rheinau-Freistett:
Erweiterung der Abbaufäche im Südosten
und Umlagerung von Feinsedimenten**

**Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-
Pflicht bezüglich der Erstaufforstung im Viehgrund**

- Anlage zum Antrag auf Waldumwandlung -

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Prüfstufe 1 - Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.....	5
3	Prüfstufe 2 - Prüfung der zusätzlichen Kriterien zur Feststellung der UVP- Pflicht	11
4	Ergebnis.....	15
5	Literatur.....	17

Aktualisierte Fassung - Stand Juli 2024

Das vorliegende Dokument ersetzt die in den im Januar 2024 eingereichten Antragsunterlagen enthaltene Fassung. Textpassagen mit inhaltlichen Änderungen sind im vorliegenden Text durch blauen Druck gekennzeichnet.

1 Einleitung

Durch die Erweiterung des Baggersees Freistett wird Wald auf insgesamt ca. 11,46 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Die flächengleichen Ersatzaufforstungen erfolgen auf insgesamt **sechs** Flurstücken. Die Aufforstungsfläche im Viehgrund (Teile des Flurstücks 4304/2, Gemarkung Freistett) ist größer als 2 ha (**5,54** ha).

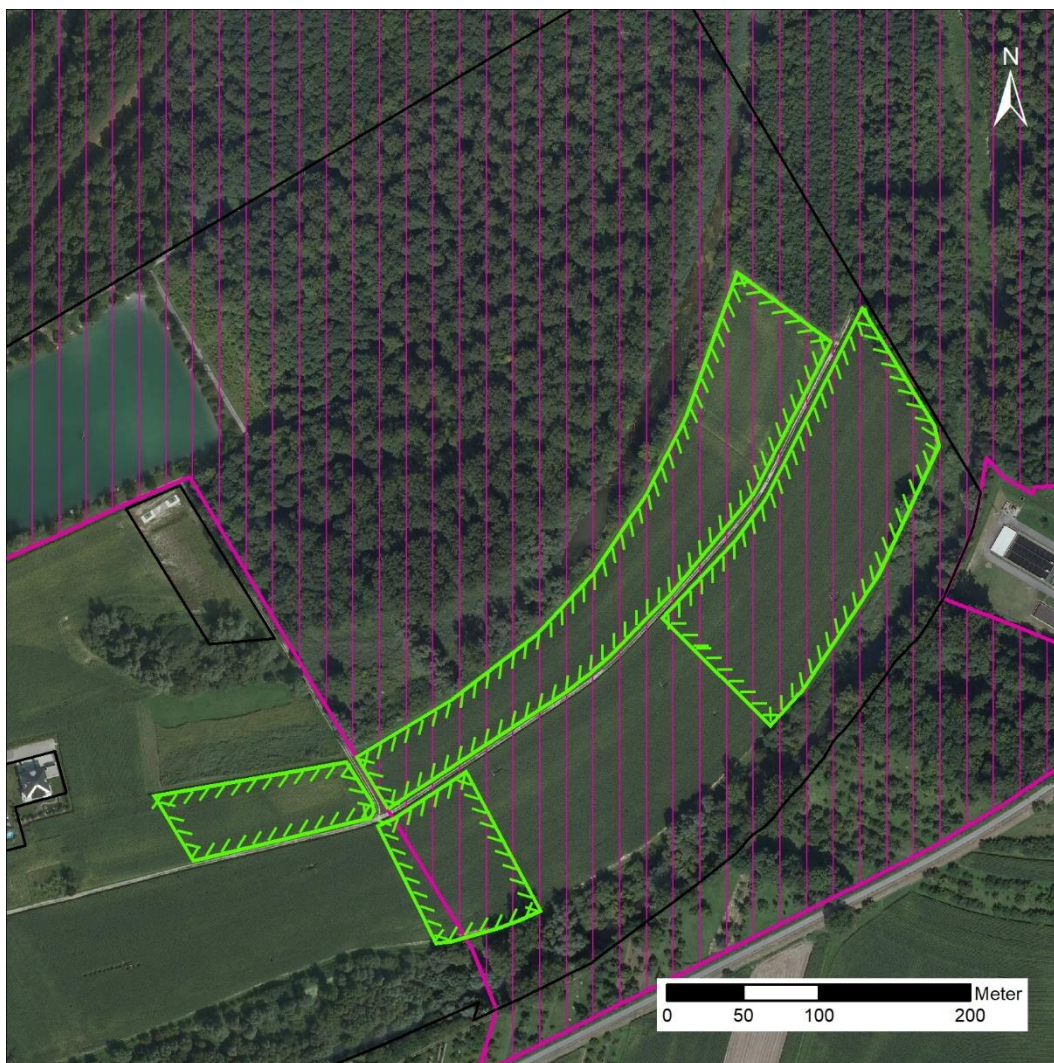


Abbildung 1. Aufforstungsfläche im Viehgrund (grün umrandet) und Lage des Vogelschutzgebiets (rosa schraffiert).

Laut Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG ist gemäß Nr. 17.1.3 bei Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird "die standortbezogene Vorprüfung (...)" als überschlägige Prüfung in **zwei Stufen** durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die

zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann."

2 Prüfstufe 1 - Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

Prüfstufe 1 Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG		
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2. 3. 1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <i>Die Aufforstungsfläche liegt am Rand des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" sowie zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebiets 7313-341 "Westliches Hanauer Land". Die Teilflächen des FFH-Gebiets umfassen das Altwasser im Steingrund und den Mühlbach. Ein N-S-verlaufender Wirtschaftsweg bildet die Westgrenze des Vogelschutzgebiets; eine ca. 0,68 ha große Teilfläche der geplanten Aufforstung liegt außerhalb.</i>
		Vogelschutzgebiet: <i>Die aufzuforstenden Ackerflächen im Vogelschutzgebiet sind im Managementplan als Teil der Lebensstätte des Neuntöters und des Kiebitz dargestellt. Weiterhin ist die Aufforstungsfläche Teil der das gesamte Vogelschutzgebiet umfassenden Lebensstätte von Wespenbussard, Schwarzmilan und Baumfalke.</i> <i>Die an die Aufforstungsfläche angrenzenden, zum FFH-Gebiet gehörenden Gewässerbereiche sind Teil der Lebensstätte von Zwergtaucher, Eisvogel und Kormoran sowie Winterlebensstätte mehrerer Gänse-Arten. Ein nördlich an die Aufforstungsfläche angrenzender Bereich ist als Lebensstätte der Rohrdommel und der Wasser-ralle dargestellt.</i> <i>Die nördlich und südlich an die Ackerfläche angrenzenden Waldbestände sind teilweise weiterhin Teil der Lebensstätte von Grau-, Mittel- und Schwarzspecht.</i> Fazit Vogelschutzgebiet: <i>Die Aufforstungsfläche ist dreiseitig von Wald umgeben. Die Breite zwischen den Waldrändern beträgt maximal 150 m. Der Kiebitz hält von Waldrändern und ähnlichen Vertikalstrukturen Abstände von mindestens 100 m ein (vgl. z. B. UHL 2016, bezüglich Bruten und auch beim Aufenthalt durchziehender Exemplare). Dementsprechend existieren keine Teilflächen mit ausreichendem Abstand zu Vertikalstrukturen. In den</i>

	zentralen Teilen verläuft zudem ein Weg als Störquelle. Auch eine hohe Bedeutung der konventionell bewirtschafteten Ackerflächen für den Neuntöter ist aufgrund des geringen Angebots an Nahrung in Form von bodenlebenden Insekten ausgeschlossen. Äcker sind nur bei extensiver Bewirtschaftung als Nahrungshabitate für den Neuntöter nutzbar. Für Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke sowie die Spechtarten stellt die Entwicklung von Wald eine Verbesserung dar; sie können die derzeitigen Ackerflächen nicht nutzen. Negative Auswirkungen auf die Lebensstätten im Bereich der Gewässer und deren Umfeld sind ausgeschlossen; sie werden durch die Beendigung von Stoffeinträgen aufgewertet. FFH-Gebiet: Im Umfeld der Aufforstungsflächen sind gemäß Managementplan die Lebensraumtypen "Natürliche nährstoffreiche Seen" (verlandete Schlute), "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" (Mühlbach) und am Mühlbach abschnittsweise "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" vorhanden. Die an die Aufforstungsfläche angrenzenden Gewässerbereiche sind (zumindest teilweise) Teile der Lebensstätte der Bauchigen Windelschnecke, der Grünen Flussjungfer, des Kammmolchs, der Gelbbauchunke und der Bechsteinfledermaus. Die Gewässer selbst sind Teile der Lebensstätte mehrerer Fischarten. Für die Ackerfläche ist im MaP als Entwicklungsmaßnahme die "Neuschaffung und Erhaltung von Kammmolch-Laichgewässern" sowie für die nördlich angrenzende Waldfläche die "Sicherung und Erhöhung von Totholz- und Altholzanteilen in Laubwäldern zur Entwicklung der Bechsteinfledermaus" als Entwicklungsmaßnahme vorgesehen. Fazit FFH-Gebiet: Die Aufforstung von an das FFH-Gebiet angrenzenden Teilflächen führt nicht zur Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten. Auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des Erhaltungszustands werden nicht eingeschränkt. Bezüglich der im MaP als Entwicklungsmaßnahme enthaltenen Neuschaffung und Erhaltung von Kammmolch-Laichgewässern stellt die Nutzungsänderung eine positive Entwicklung dar, da Laichgewässer innerhalb von Wald besser als Gewässer innerhalb von Ackerflächen geeignet sind.
--	--

		Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete treten durch die Umwandlung derzeitiger Ackerflächen in Wald nicht ein.
2. 3. 2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Hinterwörth-Laast" liegt nordöstlich der Umwandlungsfläche. Auswirkungen der Aufforstung auf das Naturschutzgebiet sind auszuschließen.
2. 3. 3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.
2. 3. 4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.
2. 3. 5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG, § 30 Abs. 1 NatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Naturdenkmäler sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.
2. 3. 6	geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG, § 31 NatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.
2. 3. 7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 Satz 1 NatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche befinden sich drei im Rahmen der amtlichen Kartierung erfasste, geschützte Biotope: <u>Altwasser im Steingrund N Freistett (Biotop Nr. 273133171101)</u> im Norden an die Aufforstungsfläche angrenzendes, von Gehölzen gesäumtes Altwasser <u>Verlandete Schlut im Steingrund N Freistett (Biotop Nr. 173133172015)</u> im Norden / Nordwesten an die Aufforstungsfläche angrenzendes, von Gehölzen gesäumtes Land-Schilfröhricht <u>Mühlbach unterhalb Freistetter Mühle (Biotop Nr. 173133172017)</u> Mühlbach mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen im Süden und Südosten an die Aufforstungsfläche angrenzend Da die geschützten Biotope bereits aktuell Gehölzsäume beinhalten, sind Beeinträchtigungen in Folge geänderter Lichtverhältnisse auszuschließen. Die angrenzende Umwandlung

		<i>von Acker in Wald kann sich durch die Beendigung der Stoffeinträge positiv auf die geschützten Biotope auswirken.</i>
2. 3. 8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG in Verb. mit § 65 Wassergesetz)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche befinden sich keine unter 2.3.8 genannten Gebiete. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
2. 3. 9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Innerhalb und im direkten Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche sind keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</i>
2. 3. 1 0	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Gemäß des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg ist das nächstgelegene Oberzentrum Offenburg und die nächstgelegenen Mittelzentren sind Kehl und Achern. Auswirkungen der Ersatzaufforstung auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind auszuschließen.</i>
2. 3. 1 1	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Bezüglich Denkmälern im Bereich der Umwandlungsfläche liegen keine Informationen vor. Die geplante Aufforstung würde auch nicht zu Auswirkungen führen.</i>

Die Prüfung in der ersten Stufe kommt bezüglich der Aufforstungsfläche zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung von Acker in Wald zum überwiegenden Teil innerhalb eines Vogelschutzgebiets sowie angrenzend an Teilflächen eines FFH-Gebiets erfolgen soll. Die Aufforstung führt nicht zur Beeinträchtigung der Gebiete. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Populationen von Arten mit der Aufforstungsfläche umfassenden Lebensstätten sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Erhaltungszustands sind auszuschließen. Die Aufforstung wirkt sich günstig auf Erhaltungsziele aus, weil sie die Lebensräume der waldgebundenen Arten vergrößern und die Belastung angrenzender Biotope, insbesondere von Gewässern, durch Sediment- und sonstige Stoffeinträge aus den Äckern beendet wird.

Da aber besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist eine Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3

aufgeführten Kriterien notwendig. Es ist zu klären, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Relevant sind hier nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete betreffen können.

3 Prüfstufe 2 - Prüfung der zusätzlichen Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht

Prüfstufe 2 Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 3 des UVPG		
1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1. 1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	<i>Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert</i> <i>Das gesamte Vorhaben umfasst die Umwandlung von Acker in Wald auf mehreren Flächen mit insgesamt ca. 11,46 ha. Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist eine 5,54 ha große Einzelfläche.</i>
1. 2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Die Umwandlungsfläche liegt nahe dem in Bebauung befindlichen Gewerbegebiet Viehgrund.</i>
1. 3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<i>Art; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Die Umwandlung von Acker in Wald führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Fläche als UVPG-Schutzgut, da der Bereich in größerem Umfang als bisher Naturhaushaltsfunktionen erfüllen wird. Auch bezüglich der weiteren Schutzgüter stellt die Umwandlung eine positive Auswirkung dar (Verminderung Erosion, Stoffeinträge, Lebensraumfunktionen).</i>
1. 4	Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Es werden durch die beantragte Umwandlung keine Abfälle erzeugt.</i>
1. 5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Es kommt nicht zu Umweltverschmutzung und Belästigungen.</i>
1. 6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: - verwendete Stoffe und Technologien - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Es bestehen durch die beantragte Umwandlung von Acker in Wald keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.</i>

	des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
1. 7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Es bestehen durch die beantragte Umwandlung von Acker in Wald keine Risiken für die menschliche Gesundheit.</i>
2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2. 1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Die umzuwandelnde Fläche wurde bisher landwirtschaftlich und wird zukünftig forstwirtschaftlich genutzt. Weitere Nutzungen existieren nicht.</i>
2. 2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Die Umwandlung von Acker in Wald wirkt sich positiv auf die Qualitätskriterien Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.</i>
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
3. 1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Auswirkungen der Nutzungsänderung auf ca. 5,54 ha sind ausschließlich auf Einzelpersonen möglich (derzeitiger Landwirt).</i>
3. 2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Die Umwandlungsfläche ist ca. 1,5 km (Luftlinie) von Frankreich entfernt; die Umwandlung führt aber nicht zu grenzüberschreitenden Auswirkungen.</i>
3. 3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Die Umwandlung von Acker in Wald führt zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter; Beeinträchtigungen treten nicht auf.</i>

3. 4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.
3. 5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter <i>Die Aufforstung von Teilflächen in Form von Feldhecken und Feldgehölzen ist bereits erfolgt. Mit der Baumpflanzung ist die Nutzungsänderung vollzogen; die Auswirkungen sind durch Rodung (unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Aspekte) und erneute Ackernutzung umkehrbar.</i>
3. 6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <i>Die Umwandlungsfläche liegt benachbart zum derzeit in Bebauung befindlichen Gewerbegebiet Viehgrund.</i>
3. 7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter <i>Die Umwandlung von Acker in Wald führt zu positiven Auswirkungen, bezüglich derer kein Minderungsbedarf besteht.</i>

4 Ergebnis

Die Umwandlung von Acker in Wald soll auf dem überwiegenden Flächenanteil innerhalb eines Vogelschutzgebiets sowie angrenzend an Teilflächen eines FFH-Gebiets erfolgen. Da besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist eine Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien notwendig.

Diese Prüfung auf der zweiten Stufe ergibt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die Umwandlung von Acker in Wald führt nicht zu einer Beeinträchtigung von UVPG-Schutzgütern, es handelt sich vielmehr um eine positive Auswirkung

Durch die Umwandlung werden keine Abfälle erzeugt, es kommt nicht zu Umweltverschmutzung und Belästigungen, es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder Risiken für die menschliche Gesundheit.

5 Literatur

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" und das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".

UHL, H. (2016): Schutzkonzepte für Kiebitz-Bruten in Ackergebieten. - Vogelkdl. Nachr. OÖ, Naturschutz aktuell 2016, 24: 67-87.

Wiesloch, im [Juli 2024](#)



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH
In den Weinäckern 16, 69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10, Fax: 06222 971 78-99
info@sfn-planer.de, www.sfn-planer.de